



## Öffentliche Niederschrift Sitzung des Gemeinderates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 15.04.2014
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:15 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Feuerwehrhaus Humbach

---

### Anwesend

### Vorsitzende/Vorsitzender

Gröbmaier Leni

### Mitglieder

Ailler Stephan

Bachmeier Thomas entschuldigt

Bauhof Waltraud

Bscheider Jakob

Burger Leonhard

Fröstl Traudi entschuldigt

Grimm Ingrid

Hauser Josef unentschuldigt

Huber Anton

Häsch Georg ab TOP 4 (öffentl.)

Kanzler Johann

Klein Erika

Kranz Thomas ab TOP 5 (öffentl.)

Müller Barbara

Müller Michael entschuldigt

Poschenrieder Christa ab TOP 5 (öffentl.)

Prömmner Hubert unentschuldigt

Regul Barbara

Rothbauer Josef

Schneider Hans

Von der Verwaltung: Gerg Thomas (Schriftführer)  
Finsternbusch Heike (Kämmerin)  
Walser Hubert (Bautechniker)  
Knittel-Stadler Brigitte, Kindergartenleitung (TOP 3 u. 4)

## **T a g e s o r d n u n g:**

- 1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften**
- 2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**
- 3. Änderung der Benutzungssatzung für den Kindergarten/die Kindertagesstätte der Gemeinde Dietramszell - Neuerlass einer Satzung**
- 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens/der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten-/Kindertagesstättengebührensatzung) - Neuerlass der Satzung**
- 5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014**
- 6. Sonstiges**
  - 6.1. Sanierung Fußbodenheizung Schule Dietramszell**
  - 6.2. Veranlagung Herstellungsbeiträge Am Schwaiganger (Stäßenausbau)**
  - 6.3. Straßenbeleuchtung Am Kreuzfeld**
  - 6.4. Feuerwehr Linden - Einladung zur 140-Jahr-Feier**
  - 6.5. Löschwasserweiher Nordhof**
  - 6.6. Gemeinderats-Wahlperiode 2008-2014 - Dank Kanzler**
  - 6.7. Sitzungstermine ab Mai 2014 und Verabschiedung Gemeinderatsmitglieder**

Bgm. Gröbmaier stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung zur Sitzung fest.

Einsprüche hiergegen werden nicht erhoben.

## **Protokoll:**

### **1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Der GR stimmt der Sitzungsniederschrift vom 25.03.2014 zu.

**Abstimmung: 13 : 0 angenommen**

### **2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**

Entfällt

### **3. Änderung der Benutzungssatzung für den Kindergarten/die Kindertagesstätte der Gemeinde Dietramszell - Neuerlass einer Satzung**

Kämmerin Heike Finsterbusch erläutert den Satzungsentwurf.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2013 wurde die Erweiterung der bestehenden Betriebserlaubnis des Kindergartens Dietramszell zwecks Schaffung von 15 Betreuungsplätzen für Schulkinder (Hortbetreuung in einem „Haus für Kinder“) ab 01.09.2014 beschlossen. Dafür werden Räumlichkeiten in der Grund- und Mittelschule Dietramszell umgebaut. Mit dem neuen Kindergartenjahr 2014/2015 wird die Hortbetreuung für Grundschulkindern in den Räumen der ehemaligen Hausmeisterwohnung und einem Klassenzimmer in der Grund- und Mittelschule Dietramszell angeboten.

Ein Bedarf ist für 20 Plätze gegeben. Die Betriebserlaubnis vom Landratsamt wird für 20 Hortplätze ausgestellt

Die Benutzungssatzung sowie die Gebührensatzung sind demzufolge zu ändern. Die Gebührensatzung wird im anschließenden TOP behandelt.

Die Änderung der Benutzungssatzung wird zum Anlass genommen, einige weitere Änderungen in der Satzung vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen eine neue Satzung zu erlassen.

Eine Bedarfsabfrage hat ergeben, dass die Betreuung in Dietramszell schon ab 7 Uhr früh erforderlich wird. Dies wird mit einer Stundenerhöhung beim Personal aufgefangen.

In der Satzung ist im § 6 die Änderung der Öffnungszeiten im Haus für Kinder in Dietramszell aufgenommen.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Satzungsentwurf in farblicher Schrift dargestellt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung



## **Benutzungssatzung für den Kindergarten / die Kindertagesstätte der Gemeinde Dietramszell (Kindergarten- / Kindertagesstättenbenutzungs- satzung) vom 01.09.2014**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Dietramszell nach dem BayKiBiG.

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Dietramszell ist Trägerin eines/r nach Art. 3 Abs. 1 BayKiBiG anerkannten Kindergartens / Kindertagesstätte. Der Kindergarten / Die Kindertagesstätte wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Verwaltung des Kindergartens / der Kindertagesstätte**

- 1) Der Kindergarten/ Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Sie dient der Erziehung und Bildung überwiegend der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht sowie zur Betreuung der Grundschulkinder zur Hortbetreuung. Zu diesem Zweck wird ihm / ihr ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.
- 2) Der Kindergarten / Die Kindertagesstätte hat gemäß Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG genannten Aufgaben erfüllt.
- 3) Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartens / der Kindertagesstätte obliegen der Gemeindeverwaltung.

### **§ 3**

#### **Aufnahmebestimmungen**

- 1) In den Kindergarten/ der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 nur Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- 2) Die Aufnahme in den Kindergarten/ die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - b) Kinder, die bei einem alleinstehenden und berufstätigen Elternteil leben,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten / einer Kindertagesstätte bedürfen,
  - e) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.

Innerhalb einer Dringlichkeitsstufe erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldungen.

- 3) In begründeten Ausnahmefällen können Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dietramszell, sondern in umliegenden Gemeinden haben, widerruflich in den Kindergarten / die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn noch Platz vorhanden ist und auch keine weiteren Anmeldungen für Kinder aus dem Dietramszeller Gemeindebereich vorliegen. Der Aufnahmeantrag der Erziehungsberechtigten muss schriftlich gestellt werden; er ist mit einer Stellungnahme der Kindergarten- / Kindertagesstättenleitung an den Träger der Kindertagesstätte weiterzuleiten, der die Entscheidung trifft. Die Aufnahme kann zum Ende eines Kindergarten-/ Kindertagesstättenjahres, jedoch spätestens am 15. Juni des lfd. Jahres widerrufen werden.

#### **§ 4**

#### **An- und Abmeldung**

- 1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten (Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Personensorge des Kindes obliegt).
- 2) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergarten- / Kindertagesstättenjahr in der Regel ab 1. Januar des Jahres bis zum Tag der Schuleinschreibung. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergarten- / Kindertagesstättenjahres ist möglich.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme nach § 3 erforderlich sind. Auf Anforderung sind entsprechende Belege beizubringen.
- 4) Jede Anmeldung wird in einer Anmelde-Liste vermerkt, sofern die Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindergarten- / Kindertagesstättenjahr gegeben sind.
- 5) Beim Fernbleiben vom Kindergarten / von der Kindertagesstätte auf voraussichtlich längere Dauer, insbesondere bei längerer Krankheit, oder beim Vorliegen sonstiger Gründe, insbesondere bei Wegzug, sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme**

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin des Kindergartens / der Kindertagesstätte oder deren Vertreterin im Benehmen mit den Erzieherinnen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in den Kindergarten / die Kindertagesstätte bzw.

wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

- 2) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Für die Vergabe freierwerdender Plätze gelten die §§ 3, 4 und 5 entsprechend.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- 1) Folgende Öffnungszeiten werden angeboten:

Kindergarten Ascholding I, Isarstraße 24,  
täglich 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Kindergarten Linden, Kindergartenweg 10,  
täglich 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Haus für Kinder Dietramszell, Klosterplatz 1/Am Richteranger 20  
Mo – Do 7.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag 7.00 Uhr – 14.30 Uhr

- 2) Die Kernzeit für alle Kindertagesstätten ist von 8.30 – 12.30 Uhr. Das Bringen und Holen soll nicht in der Kernzeit, die der pädagogischen Arbeit zur Verfügung steht, stattfinden. So sollen Besprechungen mit dem Personal der Kindertagesstätten außerhalb der Kernzeit stattfinden.
- 3) Die weiteren Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

Mindestbuchungszeit - pädagogische Betreuung (für Kitakinder)  
1 bis einschl. 2 Stunden Buchungszeit (nur für Hortkinder)  
2 bis einschl. 3 Stunden Buchungszeit (nur für Hortkinder)  
3 bis einschl. 4 Stunden Buchungszeit (nur für Hort- und Krippenkinder)  
4 bis einschl. 5 Stunden Buchungszeit (für Kigakinder und Krippenkinder)  
5 bis einschl. 6 Stunden Buchungszeit (für Kigakinder und Krippenkinder)  
6 bis einschl. 7 Stunden Buchungszeit (für Kigakinder und Krippenkinder)  
7 bis einschl. 8 Stunden Buchungszeit (für Kigakinder und Krippenkinder)  
8 bis einschl. 9 Stunden Buchungszeit (für Kigakinder und Krippenkinder)

Die Öffnungszeiten können mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat dem jeweiligen Bedarf angepasst werden.

- 4) An gesetzlichen Feiertagen und während der folgenden Zeiten bleibt der Kindergarten / die Kindertagesstätte geschlossen:
  - a) während der Sommerferien, 3 Wochen (August)
  - b) vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar (Weihnachtsferien)Zusätzliche Schließungen werden in Absprache mit der Kindergarten- / Kindertagesstättenleitung und dem Elternbeirat rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

## **§ 7 Verpflegung**

Für Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtungen besuchen und für Hortkinder, kann auf Bestellung dort ein Mittagessen bereitgestellt werden.

## **§ 8 Besuchsregeln**

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten / die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindergarten/ Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben der Kindergarten -/ Kindertagesstättenleitung bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn das Hortkind/die Hortkinder allein nach Hause gehen sollen.
- 3) Erkrankt ein Kind, müssen es die Erziehungsberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Kinder, die an einer übertragbaren bzw. meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Das gleiche gilt für Kinder, in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit aufgetreten ist. Die Leitung des Kindergartens / der Kindertagesstätte ist von der Erkrankung durch die Sorgeberechtigten des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten / die Kindertagesstätte nicht betreten.

## **§ 9 Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens / der Kindertagesstätte**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens / der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es über zwei Wochen unentschuldig fehlt oder
  - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) festgestellt ist, dass das Kind verhaltensgestört ist oder den Verhältnissen der Hygiene nicht entspricht,
  - e) die Erziehungsberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
- 2) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher anzudrohen.

- 3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens / der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder nach den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes den Kindergarten / die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.
- 4) Die Entscheidung über den endgültigen oder vorübergehenden Ausschluss trifft der Bürgermeister mit der Kindergarten- / Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 5) Ist ein Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens / der Kindertagesstätte ausgeschlossen worden, so ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ein anderes Kind aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Sprechzeiten und Elternabende**

- 1) Während der Öffnungszeiten nach § 6 Ziffer. 1 sollen Besprechungen mit dem Kindergarten- / Kindertagesstättenpersonal unterbleiben. Gelegenheit dazu besteht beim Bringen der Kinder sowie nach Vereinbarung mit der Kindergarten- / Kindertagesstättenleitung.
- 2) Elternabende sollen mindestens zweimal im Kindergarten- / Kindertagesstättenjahr (01.09.-31.08.) stattfinden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für den Kindergarten / die Kindertagesstätte der Gemeinde Dietramszell vom 01.09.2013 außer Kraft.

Dietramszell, 15.04.2014

GEMEINDE DIETRAMSZELL

Leni Gröbmaier  
1. Bürgermeisterin

**Abstimmung:                    13 : 0 angenommen**

#### **4.            Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für**



## **den Besuch des gemeindlichen Kindergartens/der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten-/Kindertagesstättegebührensatzung) - Neuerlass der Satzung**

Kämmerin Heike Finsterbusch erläutert den Satzungsentwurf.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2013 wurde die Erweiterung der bestehenden Betriebserlaubnis des Kindergartens Dietramszell zwecks Schaffung von 15 Betreuungsplätzen für Schulkinder (Hortbetreuung in einem „Haus für Kinder“) ab 01.09.2014 beschlossen. Dafür werden Räumlichkeiten in der Grund- und Mittelschule Dietramszell umgebaut. Mit dem neuen Kindergartenjahr 2014/2015 wird die Hortbetreuung für Grundschul Kinder in den Räumen der ehemaligen Hausmeisterwohnung und einem Klassenzimmer in der Grund- und Mittelschule Dietramszell angeboten.

Die Benutzungssatzung sowie die Gebührensatzung sind demzufolge zu ändern. Die Änderung der Gebührensatzung wird zum Anlass genommen, einige weitere Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen keine Änderungssatzung zu erlassen, sondern eine neue Satzung zu erlassen.

Die Gebühren für die Hortbetreuung wurden im § 4 mit aufgenommen.

Auch gibt es zusätzliche notwendige Änderungen bzw. Anpassungen.

Seit September 2013 gibt es für Vorschulkinder einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 100 € je Kind. Dieser Zuschuss wird auf den Elternbeitrag für Kindergartengebühren angerechnet, jedoch ein etwaiger Überschuss (bei einer Gebühr von z. B. 80 € = 20 € Überschuss) wird nicht an die Eltern ausbezahlt, sondern verbleibt bei der Gemeinde.

In der Gebührensatzung ist zusätzlich zum Elterngeld ein Spielgeld (6,-- €) und Getränkegeld (3,50 €) festgelegt, weil für das Landratsamt (bei Übernahme der Gebühren für Bedürftige) diese Kosten explizit aufgeführt sein müssen.

Eine Mutter, deren Kind den Vorschulkindzuschuss angerechnet bekommt, hat sich beim Landratsamt über die Auferlegung der Kosten für Getränke (3,50 € je Monat) beschwert und die Aussage erhalten, die Gemeinde müsse die Getränkekosten auf den Zuschuss für Vorschulkinder anrechnen. Jedoch war Ausgangslage für die Gemeinde bei der Umsetzung des Zuschusses für Vorschulkinder das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und ein dazu vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen erstelltes Rundschreiben vom 03.08.2012. Darin wird ausgeführt, dass zum Elternbeitrag auch sogenannte Spielgelder und/oder Gelder für Material zählen. Weiterhin wird in diesem Rundschreiben geregelt: „...zum Elterngeld zählen **nicht Beiträge zur Verpflegung**.“ An diese Regelung hielt sich die Gemeinde beim Satzungserlass. Jedoch hat das Ministerium die Bedeutung dieses Satzes erst nach und nach erkannt und sich demgemäß auf den Standpunkt gestellt, dass Leistungen, die von Eltern eingehoben werden (also keine Wahlleistung darstellen) innerhalb des Staatszuschusses abzurechnen sind. Demzufolge ist die Satzung anzupassen bzw. zu ändern.

Diese Änderungen sind im § 4 ersichtlich. Spiel- und Getränkegeld wurden in die Betreuungsgebühren aufgenommen. Eine Gebührenänderung in Kindergarten und Krippe erfolgt nicht. Lediglich für die Hortbetreuung wurden Gebührenvorschläge eingearbeitet.

Im § 6 sind Ermäßigungen für Geschwisterkinder und einkommensschwache Familien und Alleinerziehende vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen den Absatz 3 (gelb hinterlegt) dahingehend zu ändern, dass es sich um Kinder in derselben Einrichtung handeln muss. Der 2. Halbsatz: „...auch

wenn sie nicht alle gleichzeitig den Kindergarten/die Kindertagesstätte besuchen.“  
Soll gestrichen werden.

Die Änderungen und Zusätze sind in der beiliegenden Satzung farblich dargestellt.

2. Bgm. Ailler erinnert daran, dass man seinerzeit explizit auch eine Ermäßigung gewähren wollte, auch wenn es sich um Kinder einer Familie handelt, die nicht gleichzeitig im Kindergarten untergebracht sind. Insoweit beantragt er, dass der 2. Halbsatz nicht gestrichen wird.

**Beschluss:**

§ 6 Abs. 3, 2. Halbsatz der bisherigen Satzung bezüglich der Ermäßigung von Geschwisterkindern wird nicht gestrichen. Eine Ermäßigung wird also auch dann gewährt, wenn Geschwister nicht gleichzeitig den Kindergarten/die Kindertagesstätte besuchen.

**Abstimmung:** 12 : 2 angenommen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:



**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den**  
**Besuch des gemeindlichen Kindergartens / der ge-**  
**meindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten- / Kin-**  
**dertagesstättengebührensatzung) vom 01.09.2014**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Dietramszell folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens / der gemeindlichen Kindertagesstätte.

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten / Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die sorgeberechtigten Eltern des Kindes, das den Kindergarten / die Kindertagesstätte besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren werden für das volle Jahr für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens / der Kindertagesstätte erhoben. Die Gebührenpflicht besteht im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind

wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird. Die Gebühr ist auch während der Ferien für das volle Jahr (12 Monate) zu erheben.

- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für das restliche Jahr, wenn Kinder gegenüber der Kindergarten- / Kindertagesstättenleitung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird jedoch erst nach Ablauf einer Kündigungszeit von 4 Wochen zum Monatsende wirksam.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für die

a) Kinder der Kinderkrippe (1 bis 3 Jahre)

Mehr als 3 bis einschl. 4 Std. täglich	279,50 €
Mehr als 4 bis einschl. 5 Std. täglich	299,50 €
Mehr als 5 bis einschl. 6 Std. täglich	319,50 €
Mehr als 6 bis einschl. 7 Std. täglich	339,50 €
Mehr als 7 bis einschl. 8 Std. täglich	359,50 €
Mehr als 8 bis einschl. 9 Std. täglich	379,50 €

In den Gebühren sind 6,00 € Spielgeld sowie 3,50 € Getränkegeld enthalten.

Vollendet das Kinderkrippenkind während des Kinderkrippenjahres das 3. Lebensjahr, dann wird ab dem nächsten Monat die Gebühr für ein Kindergartenkind erhoben, ohne zwingend die Gruppe zu wechseln

b) Kinder der Kindergärten / Kindertagesstätte

Mehr als 4 bis einschl. 5 Std. täglich	89,50 €
Mehr als 5 bis einschl. 6 Std. täglich	99,50 €
Mehr als 6 bis einschl. 7 Std. täglich	109,50 €
Mehr als 7 bis einschl. 8 Std. täglich	119,50 €
Mehr als 8 bis einschl. 9 Std. täglich	129,50 €

In den Gebühren sind 6,00 € Spielgeld sowie 3,50 € Getränkegeld enthalten.

c) Grundschulkinder zur Hortbetreuung

Mehr als 1 bis einschl. 2 Std. täglich	49,50 €
Mehr als 2 bis einschl. 3 Std. täglich	59,50 €
Mehr als 3 bis einschl. 4 Std. täglich	69,50 €

In den Gebühren sind 6,00 € Spielgeld sowie 3,50 € Getränkegeld enthalten.

d) In der Kindereinrichtung „Haus für Kinder in Dietramszell, Klosterplatz 1/Am Richteranger 20 Dietramszell“ wird Mittagessen angeboten. Als Gebühren für das Mittagessen ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

#### **§ 5**

## **Gebührenermäßigung gemäß Freistaat Bayern**

Für zuschussberechtigte Kinder wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 und § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 6 Ermäßigung**

- 1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten / die Kindertagesstätte / den Hort, so wird die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind die jeweilige Gebühr je nach Buchungszeit um 20,00 € ermäßigt.
- 2) Bei Familien mit mehreren Kindern wird ab dem 3. Kind jeweils die ermäßigte Gebühr für das 2. Kind zugrunde gelegt, auch wenn sie nicht alle gleichzeitig den Kindergarten / die Kindertagesstätte besuchen.
- 3) Auf Antrag kann einkommensschwachen Familien und Alleinerziehende mit Kind (Sozialhilfe- und Wohngeldempfängern) Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden. Die Übernahme von Teilbeträgen oder der Kosten erfolgt ab Eingang der Antragstellung beim Amt für Jugend und Familie.

### **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten / die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3) Nimmt das Kind am Mittagessen teil, gilt folgendes:
  - a) Die Essensgebühr im Sinn von § 4 Buchstabe f) entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) erfolgt.
  - b) Das Mittagessen kann nur im Voraus, für einzelne Tage oder für die ganze Woche bestellt werden. Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. In Krankheitsfällen kann eine Abbestellung frühestens ab dem dritten Tag der Meldung berücksichtigt werden. In anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Essensgebühr wird monatlich im Nachhinein abgerechnet.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der

Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Dietramszell, 15.04.2014

GEMEINDE DIETRAMSZELL

Leni Gröbmaier  
1. Bürgermeisterin

**Abstimmung:                    13 : 1 angenommen**

### **5.            Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014**

Kämmerin Heike Finsterbusch erläutert den Sachvortrag und den von ihr erstellten Erläuterungsbericht.

Der Haushaltsplan 2014, gegliedert in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wurde in der Finanzausschuss-Sitzung am 18.03.2014 vorberaten. Die Empfehlungen des Finanzausschusses wurden eingearbeitet und der Haushaltsplan 2014 am 25.03.2014 in der Gemeinderatssitzung allen Gemeinderatsmitgliedern übergeben. Entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 61 GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 7 KommHV) sind im Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde in Höhe der zu erwartenden und voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt. Soweit sie nicht errechenbar waren, wurde ihre Höhe vorsichtig geschätzt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet. Nur die dringendsten Maßnahmen für Unterhalt und Investitionen wurden im Jahr 2014 geplant. Weitere notwendige Maßnahmen wurden in die Finanzplanung bis zum Jahr 2017 aufgenommen.

Der Haushaltsplan 2014 ist ausgeglichen. In 2014 ist keine Kreditaufnahme und somit im 5. Jahr in Folge keine Neuverschuldung der Gemeinde geplant.

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert:

Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	290 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.

Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet eine Zuführung in Höhe von 1.007.500 € an den Vermögenshaushalt und überschreitet die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung (= ordentliche Tilgung) fast um das 3 1/2 fache.

Im Vermögenshaushalt ist eine Zuführung an die Rücklage in Höhe von 61.700 € geplant.

#### Wichtige geplante Ausgaben für Investitionen in 2014:

Neues Feuerwehrfahrzeug	250.200 €
Digitalfunk f. Feuerwehr	45.000 €
Erneuerung Palisadentreppe zw. Schule und Kiga Voglhäusl	35.000 €
Sanierung C-Bau Schule und Sportplatz	750.000 €
Sanierung Fußbodenheizung Schule	200.000 €
Straßensanierung am Schwaiganger	35.000 €
Verlängerung Kleeweg Bairawies	25.000 €
Beseitigung Hochwasserschäden Augrabten	162.000 €
Kanalumverlegung Abwasseranlage Hechenberg/Bairawies	37.500 €
Sanierung Bauhof	30.000 €
Grundstückserwerb	100.000 €

Zum Haushaltsentwurf liegen zwei Anträge vor, welche der Finanzausschuss in seiner vorbereitenden Haushaltssitzung an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung verwies.

#### Blockheizkraftwerk Ascholding:

Hier wurde kurz vor der Sitzung der Antrag bezüglich der Wasserfiltrierung in Absprache mit den Beteiligten (Herr Helfert und Herr Siegert) zurückgezogen und statt dessen die Erneuerung des BHKW beantragt. Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 25.000,- Euro und sind im derzeitigen Entwurf nicht berücksichtigt.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Erneuerung des Blockheizkraftwerks im Ascholdinger Hallenbad mit zu erwartenden Kosten von ca. 25.000,- Euro wird stattgegeben.

**Abstimmung: 0 : 16 somit abgelehnt**

#### Zuschussantrag für Löschwassertank Schullandheim Bairawies:

Der Antrag wird bekannt gegeben. Für die Kosten von 4.760,- Euro wird vom Schullandheim eine Beteiligung der Gemeinde (quasi als Ausgleich für die nicht ausreichende gemeindliche Löschwasserversorgung) beantragt.

Der Finanzausschuss empfiehlt einen anteiligen Zuschuss bis max. 2.000,- Euro.

Dieser Betrag wurde aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses bereits im HH-Entwurf berücksichtigt.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag des Schullandheimes Bairawies auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten für den Löschwasserspeicher wird zugestimmt. Die Gemeinde gewährt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000,- Euro.

**Abstimmung: 16 : 0**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

### **Haushaltssatzung der GEMEINDE DIETRAMSZELL - Landkreis BAD TÖLZ – WOLFRATSHAUSEN für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 63 ff. GO erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Dietramszell folgende Haushaltssatzung

## § 1

**Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab**

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.029.900 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.505.100 €**.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

## §6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Dietramszell, 15.04.2014

Leni Gröbmaier  
Erste Bürgermeisterin

**Abstimmung: 14 : 2 angenommen**

### 6. Sonstiges

#### 6.1. Sanierung Fußbodenheizung Schule Dietramszell

Bgm. Gröbmaier und Bautechniker Walser können von einer gelungenen Sanierung

der Fußbodenheizung im Schulhaus berichten.

## **6.2. Veranlagung Herstellungsbeiträge Am Schwaiganger (Stäßenausbau)**

Auf Hinweis von GR Klein, dass die Anlieger „Am Schwaiganger“ erneut wegen der fälligen Herstellungsbeiträge nachfragten, kann Bgm. Gröbmaier berichten, dass der hierfür zuständige Mitarbeiter sich damit nach der Wahl befassen wird. Dies sei mit ihm so abgesprochen.

## **6.3. Straßenbeleuchtung Am Kreuzfeld**

GR Klein berichtet, dass die Straßenbeleuchtung „Am Kreuzfeld“ noch immer nicht funktioniert.

Die Verwaltung wird sich darum alsbald kümmern.

## **6.4. Feuerwehr Linden - Einladung zur 140-Jahr-Feier**

GR Huber erinnert an das 140jährige Gründungs-Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Linden und lädt alle Gemeinderatsmitglieder zur Festveranstaltung am 1. Mai 2014 recht herzlich ein.

## **6.5. Löschwasserweiher Nordhof**

GR Grimm fragt nach dem Sachstand in der Angelegenheit Löschwasserteich am Nordhof. Nach ihrer Information sei auch die Zufahrt zum Teich überbaut worden.

Der seinerzeitige Hinweis von GR Bauhof hinsichtlich eines verpflichtenden Dokumentes im Rahmen der Baugenehmigung war laut Geschäftsleiter Gerg zutreffen. Das Dokument wurde dem verpflichteten Eigentümer auch ausgehändigt und eine entsprechende Frist für die Herstellung der ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung gestellt.

Der aktuelle Sachstand muss jedoch bei der Bauabteilung erfragt werden.

Der Hinweis wegen des vermuteten Überbaus der notwendigen Teichzufahrt wird weiter gegeben.



## **6.6. Gemeinderats-Wahlperiode 2008-2014 - Dank Kanzler**

3. Bgm. Kanzler nimmt die letzte Sitzung der Wahlperiode 2008-2014 zum Anlass, sich persönlich bei allen Gemeinderatsmitgliedern und der Verwaltung für die gute und seiner Meinung nach vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken.

## **6.7. Sitzungstermine ab Mai 2014**

Auf Nachfrage von GR Poschenrieder kann Bgm. Gröbmaier die Sitzungstermine des neuen Gemeinderats ab Mai bekannt geben:

13. Mai 2014	Konstituierende Sitzung
27. Mai 2014	Gemeinderatssitzung
24. Juni 2014	Gemeinderatssitzung
29. Juli 2014	Gemeinderatssitzung
09. Sept. 2014	Gemeinderatssitzung
07. Okt. 2014	Gemeinderatssitzung
04. Nov. 2014	Gemeinderatssitzung
02. Dez. 2014	Gemeinderatssitzung

Die Termine für die Ausschüsse werden nachgereicht, sobald sie feststehen.

Bgm. Gröbmaier lädt alle Gemeinderatsmitglieder zur Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder am Montag, den 5. Mai 2014 in den Gasthof Peiß ein. Auch die neugewählten Gemeinderatsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen. Eine schriftliche Einladung folgt in Kürze.

Leni Gröbmaier  
1. Bürgermeister

Thomas Gerg  
Schriftführer